

**Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens
für den Masterstudiengang Filmkulturerbe
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 30.01.2017**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neureglung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Brandenburg vom (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)) die folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Zweck des Hochschulauswahlverfahrens

(1) Diese fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens gibt, in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016, Aufschluss über die besondere Befähigung der Bewerberinnen/ Bewerber für den Masterstudiengang Filmkulturerbe und zeigt auf, ob das Erreichen des Studienziels erwartet werden kann.

(2) Der Grad der Qualifikation (Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), die vorläufige Durchschnittsnote), das Ergebnis des schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstests und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bilden die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung. Der Grad der Befähigung wird durch einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest und ein Auswahlgespräch festgestellt, entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG).

§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren

Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren sind:

1. ein Zeugnis aus dem die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG, die vorläufige Durchschnittsnote nachvollziehbar hervorgeht.
2. Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
3. ein Zulassungsantrag, der bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), beim Dezernat 1 der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* einzureichen ist. Diese Frist gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.

§ 3 Das Hochschulauswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren ist zu treffen nach:

1. der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG nach der vorläufigen Durchschnittsnote,
2. dem Ergebnis eines schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach (§ 4 dieser Satzung),
3. dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (§§ 7 und 8 dieser Satzung).

* genehmigt von der Präsidentin am 07.03.2017

Bei der Auswahlentscheidung muss den ausgewiesenen Abschlussnoten oder den vorläufigen Noten ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden, § 7 Abs. 2 BbgHZG (§ 10 dieser Satzung).

§ 4 Der Studierfähigkeitstest

(1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BbgHZG besteht aus zwei schriftlichen Aufgaben, die sich jeweils mit unterschiedlichen Teilaspekten (Teilaspekt 1 und 2) des Spezialgebiets Filmkulturerbe auseinandersetzen. Der Studierfähigkeitstest wird nach Ablauf des Bewerbungsverfahrens versandt bzw. online veröffentlicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Wochen. Die Themen des Studierfähigkeitstests beschließt die Auswahlkommission. Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen.

(2) Dem Studierfähigkeitstest ist eine eidesstattliche Versicherung in schriftlicher Form beizulegen, dass die Bearbeitung des fachspezifischen Studierfähigkeitstest selbstständig erfolgt ist.

(2) Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

	Punktzahl
- Teilaspekt 1	20
- Teilaspekt 2	20

(3) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(4) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

§ 5 Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Studierfähigkeitstestes

(1) Sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt, so erfolgt eine Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Studierfähigkeitstest. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich gemäß § 10 Abs. 2 BbgHZG durch Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder, in den Fällen des § 9 Absatz 6 des BbgHG, nach der vorläufigen Durchschnittsnote.

(2) Auf der Grundlage des Grades der Qualifikation und des Ergebnisses des Studierfähigkeitstestes ergibt sich die Rangliste für die Zulassung zum Auswahlgespräch. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch, kann bis auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden, § 7 Abs. 3 BbgHZG.

(3) Für die Rangfolge der Zulassung zum Auswahlgespräch wird aus dem Grad der Qualifikation und der im Studierfähigkeitstest erreichten Note das arithmetische Mittel gebildet.

§ 6 Das Auswahlgespräch

(1) Das Hochschulauswahlverfahren berücksichtigt die Leistungen in einem Auswahlgespräch. Dieses dauert max. 30 Minuten.

(2) Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das den Namen der Bewerberinnen oder des Bewerbers, das Datum, den Ort und die Zeit, die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl sowie die Note dokumentiert. Das Protokoll ist von der Prüferin/ dem Prüfer und der Beisitzerin/ dem Beisitzer der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(3) Für die Leistungen im Auswahlgespräch werden Punkte/ Noten vergeben (siehe § 7 dieser Satzung).

§ 7 Bewertungskriterien

(1) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt nach einem Punktesystem, auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die Praxis des Studiengangs besonders relevanten Kriterien (Punktzahl jeweils von 1 bis 10):

- grundlegende Kenntnisse der Filmgeschichte
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung historischer filmischer Praktiken
- Fähigkeit zur Reflexion der vielfältigen Aspekte des audiovisuellen Erbes
- Fähigkeit zur eigenständigen Analyse und Bewertung von das Filmerbe betreffenden politischen und kulturellen Prozessen

(2) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(3) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

§ 8 Zulassung zum Studium

(1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich zur einen Hälfte aus dem Grad der Qualifikation und zur anderen Hälfte aus der im Studier-fähigkeitstest und der im Auswahlgespräch erreichten Note ergeben. Bei gleicher Note entscheidet das Los, § 7 Abs. 4 BbgHZG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.